

Die MAV und der Arbeits- und Gesundheitsschutz

Liebe KollegInnen im Nachfolgenden findet Ihr das Präventionskonzept zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in der EKHN. Zusammengestellt von den Fachkräften für Arbeitssicherheit (Franke, Krebs, Nilling).

Vorab speziell für MAVen Gesetze und Hinweise zur Möglichkeit der Mitgestaltung und Mitbestimmung beim Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau:

§ 33. d MAVG

„Die MAV hat dafür einzutreten, dass die Arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen eingehalten werden.“

d.h. Die MAV darf/muss in allen Dienststellen kontrollieren ob die der Arbeitssicherheit dienenden Gesetze eingehalten werden. Dazu hat die MAV das Recht MitarbeiterInnen am Arbeitsplatz aufzusuchen § 22.5 MAVG.

§ 36 b, j, k MAVG Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten.

Die Mitarbeitervertretung bestimmt gemäß § 39 mit in sozialen Angelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen über

- b) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheits-schädigungen, einschließlich der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten,
- j) Maßnahmen zur Behebung von schwerwiegenden Mängeln und Beeinträchtigungen des Arbeitsplatzes,
- k) Einführung von technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, die Leistung oder das Verhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu kontrollieren, die die Gesundheit gefährden oder die die Bestimmungen des Datenschutzes der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berühren,

D.h. Die MAV hat hier ein absolutes Mitbestimmungsrecht. Alle Maßnahmen die mit Arbeits- und Gesundheitsschutz zu tun haben, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die MAV zustimmt. Dies gilt auch für Baumaßnahmen, Beleuchtung, Heizung, Gestaltung der Arbeitsplätze, etc.

§ 42 MAVG Initiativrecht in Verbindung mit § 36 MAVG

d.h. Die MAV darf alle Maßnahmen anregen, die etwas mit Arbeits- und Gesundheitsschutz zu tun haben, z.B. siehe oben

Wenn der Arbeitgeber diesen Anregungen nicht folgt, kann die MAV nach § 42.3 MAVG die Schlichtung anrufen und dies anordnen lassen. (erzwingbares Initiativrecht)

Arbeitsschutzgesetz

§1(4) Bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften treten an die Stelle der Betriebs- oder Personalräte die Mitarbeitervertretungen entsprechend dem kirchlichen Recht.

Arbeitssicherheitsgesetz

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlags mitzuteilen, den sie nach § 8 Abs. 3 dem Arbeitgeber machen. Sie haben den Betriebsrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(3) Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzuberaufen. Das gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen; im Übrigen gilt § 87 in Verbindung mit § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.

D,h. die MAVen müssen über alle Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes informiert werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die oben genannten Personen auf ihre Zusammenarbeitspflicht hinzuweisen.

Sollte er das nicht tun, kann die MAV nach § 52.4 MAVG die Schlichtung anrufen und eine Pflichtverletzung des Arbeitgebers feststellen lassen.

Liebe KollegInnen Ihr seht, Eure Möglichkeiten im Bereich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind sehr groß. Aber auch hier gilt, **immer miteinander reden und gemeinsame Lösungen suchen**. Nur wenn keine Bereitschaft dazu da ist, mit den gesetzlichen Möglichkeiten agieren.

Peter Stenger

**Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
Präventionskonzept der Evangelischen Kirche
Basisinformation**

Die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in unserer Kirche sollen bei ihrer Arbeit keinen gesundheitlichen Schaden erleiden. Das ist Anspruch und Ziel in unserer Kirche und fordert ein gemeinsames Handeln.

Inhalt

1. Verantwortung der Arbeitgeber und der Mitarbeitenden
2. Das Präventionskonzept der Evangelischen Kirche
 - 2.1 Ortskräfte für Arbeitssicherheit
 - 2.2 Betriebsärzte
3. Maßnahmen
 - 3.1 Sicherheitsbeauftragte, Mitarbeitervertretung (MAV)
 - 3.2 Aufträge, Einkaufen
4. Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung
 - 4.1 Arbeits- und Wegeunfall
 - 4.2 Unfall-Dokumentation
5. Wichtige Vorschriften und Regeln
6. Unfallverhütungsvorschriften (UVVen)
7. Prävention und Pflichten des Arbeitgebers
8. Kontakte
9. Schriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz - Seminare
10. Hilfen/Material zum kostenlosen Download

1. Verantwortung der Arbeitgeber und der Mitarbeitenden

Kirchliche Arbeitgeber (z.B. Kirchengemeinden) tragen Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit - auch in rechtlicher Hinsicht. Daneben besteht die Verpflichtung zur Einhaltung der Verkehrssicherheit. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen festzulegen welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen sind. Die Gefährdungen müssen möglichst gering gehalten werden. Grundlage für diese Beurteilung sind u. a. die Regeln des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Anpassungen an neuere Vorschriften können erforderlich sein. Sicherheitsmängel sind zu beseitigen (Hilfen zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung siehe unten).

Die Wirksamkeit von Maßnahmen ist sicherzustellen und muss überprüft werden.

Auch die Mitarbeitenden tragen Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit. Zum Beispiel müssen Sie dem Arbeitgeber Sicherheitsmängel melden. Die MAV wirkt beim Arbeits- und Gesundheitsschutz mit (§ 36 MAV-Gesetz). Sie ist an der Gestaltung von Arbeitsplätzen und an Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beteiligen.

2. Das Präventionskonzept der Evangelischen Kirche (EKD)

Die Berufsgenossenschaften (vor allem VBG und BGW) haben mit den Evangelischen Landeskirchen ein Präventionskonzept vereinbart. Die Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz in Hannover (EFAS;

www.efas-online.de / www.ekd.de/efas/) ist eine Einrichtung der EKD. Sie koordiniert und unterstützt die Präventionsarbeit in den Landeskirchen.

Das Präventionskonzept ist mit den Berufsgenossenschaften (VBG, BGW) vertraglich vereinbart und gilt für die **verfasste Kirche**.

2.1 Ortskräfte für Arbeitssicherheit

Die Sicherheitstechnische Betreuung der Einrichtungen in den Landeskirchen erfolgt durch so genannte Ortskräfte für Arbeitssicherheit. Die Vor-Ort-Betreuung jeder Einrichtung durch die Ortskraft soll nach Präventionskonzept im Durchschnitt einmal in zwei Jahren erfolgen.

Die Ortskräfte für Arbeitssicherheit weisen auf Sicherheitsmängel hin und beraten zu Maßnahmen. Sie haben kein Weisungsrecht.

Sie unterstützen die Landeskirche und die Einrichtungen bei Veranstaltungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und informieren in Vorträgen zu Themen der Arbeitssicherheit. Sie beraten bei Bedarf bei der Planung von Maßnahmen zu den Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Ein Koordinator für Arbeitssicherheit ist in jeder Landeskirche zentraler Ansprechpartner für den Arbeits- und Gesundheitsschutz; für die EKHN ist dies zur Zeit:

Reinhard Franke, Telefon 06151 405 343 oder 015115119017,

Email: reinhard.franke@ekhn-kv.de

2.2 Betriebsärzte

Über den Betreuungsvertrag zwischen der **EKD** und der **BAD – Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH** stehen den Mitarbeitenden in der EKHN Betriebsärzte zur Verfügung.

Die Betriebsärzte führen neben der arbeitsmedizinischen Betreuung auch die Vorsorgeuntersuchungen nach der ArbMedVV durch.

Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind keine Mitarbeitende der EKHN sondern der BAD-GmbH. Das zuständige BAD-Zentrum ist über Regionalverwaltung oder über das Internet (www.bad-602@bad-gmbh.de) bzw. telefonisch zu erfragen Tel.: 06151/3969-0).

Ortskräfte und Betriebsärzte arbeiten zusammen. Beide Betreuungen stellt die Gesamtkirche kostenlos zur Verfügung.

3. Maßnahmen

Werden festgestellte Mängel nicht beseitigt und kommt es dadurch zu einem Unfall, so kann der Arbeitgeber dafür zur Verantwortung gezogen werden.

Sicherheitsbedingte Baumaßnahmen sind mit der zuständigen kirchlichen Baubetreuung in den Regionalverwaltungen abzustimmen.

3.1 Sicherheitsbeauftragte, Mitarbeitervertretung (MAV)

Sicherheitsbeauftragte sollen an sicherheitstechnischen Begehungen teilnehmen.

Die MAV soll vom Arbeitgeber über die Begehungstermine und über die Ergebnisse der Begehungen und Beratungen informiert werden.

3.2 Aufträge, Einkaufen

Bei Aufträgen ist vom Auftragnehmer die Einhaltung der Vorschriften des Arbeits und Gesundheitsschutzes schriftlich zu fordern. Auf die richtige Ausführung von Leistungen ist zu achten. Arbeitsmittel sollen ein GS-Zeichen, ein Prüfzeichen der gesetzlichen Unfallversicherung (alt: BG-Zert. oder neu DGUV-Zert.) haben.

Das Zeichen der CE-Norm besagt lediglich, dass der Hersteller die Einhaltung der EU-Normen garantiert, es besteht keine Prüfung durch unabhängige Dritte).

Empfehlung: Ein günstiger Einkauf kann oft über die WGKD (Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH) getätigt werden.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter <http://www.wgkd.de>.

4. Unfallversicherung

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) versichern die Beschäftigten und auch die Ehrenamtlichen gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Unfällen auf dem Weg zur Arbeitsstätte und zurück. Sie erlassen Unfallverhütungsvorschriften und informieren zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) bietet auch wichtige kirchenspezifische Seminare an.

Beschäftigte bei der Kirche sind allgemein bei der VBG versichert; Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und in der Pflege sind bei der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) versichert.

4.1 Arbeits- und Wegeunfall

Unfälle müssen vom Arbeitgeber der zuständigen Berufsgenossenschaft mitgeteilt werden.

Die Unfallanzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z.B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen oder den Tod eines Versicherten zur Folge hat.

Eine Kopie der Unfallmeldung muß der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit mitgeteilt werden.

4.2 Unfall-Dokumentation

Unfälle, die keine Unfallanzeige erfordern, sind zu dokumentieren (Verbandbuch / Unfallbuch). Diese Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

5. Wichtige Vorschriften und Regeln

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG),
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- Arbeitsmedizinische-Vorsorge-Verordnung (ArbMedVV);
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildScharbV),
- Biostoffverordnung (BioStoffV);
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

Staatliche Vorschriften sind im Internet zu finden unter <http://www.bundesrecht.juris.de> .

6. Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) der Berufsgenossenschaften (BGen)

In der Einrichtung muss man mit den relevanten Vorschriften und Regeln vertraut sein – grundsätzlich mit der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A1 (oder kommentiert BGR A1).

Der Arbeitgeber hat die Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Der Zugang muss für die Beschäftigten jederzeit gewährleistet sein.

Die UVVen sind bei den jeweiligen Berufsgenossenschaften zu erhalten bzw. im Internet unter: http://dguv.de/inhalt/praevention/vorschr_regeln/index.jsp

7. Prävention - Pflichten des Arbeitgebers

Nach dem ArbSchG und der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 muss der Arbeitgeber Maßnahmen zur Unfallverhütung und Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren treffen und für eine wirksame Erste Hilfe sorgen; unter anderem muss er:

- Mitarbeitende, Haupt- und Ehrenamtliche über den Unfallversicherungsschutz informieren;
- In einer Gefährdungsbeurteilung (ArbSchG) mögliche Gefährdungen der Mitarbeitenden bei ihrer Arbeit ermitteln und zu ihrem Schutz geeignete Maßnahmen treffen;
- Mitarbeitende zur Vermeidung von Arbeitsunfällen für ein sicherheitsbewusstes Verhalten unterweisen (vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens einmal jährlich);
- Maßnahmen zur Ersten Hilfe, zum Brandschutz und zur Rettung aus Gefahr treffen;
- Erste-Hilfe-Material (Verbandkasten) zur Verfügung stellen;
- Notrufverzeichnis und Notrufeinrichtung (Telefon) zur Verfügung halten;
- Person/en für Erste Hilfe bestellen und ausbilden bzw. fortbilden lassen (Fortbildung innerhalb von zwei Jahren);
- Feuerlöscher bereitstellen und Personen in die Bedienung einweisen;
- Flucht- und Rettungswege freihalten und kennzeichnen;
- Brandschutzanweisungen und Anweisungen für das Verhalten im Brandfall geben und aushängen, einen Flucht- und Rettungsplan aufstellen und aushängen, wo erforderlich;
- Sicherheitsbeauftragte bestellen, wenigstens wenn mehr als 20 Versicherte in der Einrichtung tätig sind (Kinder in Kindertageseinrichtungen zählen wie Versicherte);
- geprüfte, sichere und ergonomische Arbeitsmittel und Maschinen bereit stellen, regelmäßig prüfen **bzw. geforderte Prüfungen veranlassen**;
- sichere Betriebsanlagen bereit stellen und für sichere Verkehrswege sorgen,
- sichere Leitern und Tritte bereit stellen, regelmäßig prüfen;
- Schutzausrüstung (PSA) – z.B. Schutzschuhe bereit stellen, wenn anderer Schutz nicht ausreichend ist;
- Unfallverhütungsvorschriften zur Verfügung stellen;
- Ortskräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zur Beratung des Arbeitgebers und der Mitarbeitenden zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutz bestellen, bzw. in Anspruch nehmen.

8. Kontakte

Koordinator und Ortskraft Reinhard Franke
 Dekanate Rhein-Main, Starkenburg, Rheinhessen
 Tel.: 06151 / 405343 Fax: 06073 / 7248615
 Mobil: 0151 15119017 Email: reinhard.franke@ekhn-kv.de

Ortskraft Josef Nilling
 (Dekanate der Propstei Oberhessen, Kronberg, Hochtaunus)
 Tel.: 06408 / 965813 Fax: 06408 / 965815
 Moibil: 0175 1520342 Email: josef.nilling@online.de)

Ortskraft Helmut Krebs
 (Dekanate der Propsteien Nord- und Süd-Nassau ohne Kronberg und Hochtaunus)
 Tel.: 06472 / 2149 Fax: 06472 / 832427,
 Email: helmut.krebs.arbeitssicherheit@ekhn-net.de

VBG - Bezirksverwaltung Mainz,

55124 Mainz

Tel.: 06131 / 3890

VBG - Bezirksverwaltung Bergisch-Gladbach, (Postleitzahlbereich 56000–59999)

51429 Bergisch-Gladbach

Tel.: 06131 / 3890

Internet: www.vbg.de**BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**

(Pflege, Erziehung)

TAD Dienststelle, Tel. 040 20207 612/610

Internet: www.bgw-online.de**Unfallkasse Hessen**

60313 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 29972-233

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

56626 Andernach

Tel.: 02632 / 960-0

EFAS (Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz)

Tel: 0511 / 2796-640

Internet: www.efas-online.de**BAD Schwerpunktzentrum Darmstadt, Telefon 06151 / 3969-0**Email: bad-602@bad-gmbh.deInternet: www.bad-gmbh.de**9. Schriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Die UVVen, wie auch Informationen, sind aktuell unter den genannten Adressen zu erhalten, auch über das Internet und zum Speichern auf dem PC.

Folgende Schriften werden empfohlen:

BGV A1 (GUV-V A1) Grundsätze der Prävention;**BGR A1** Regel zur Ausführung der BGV A1;**SP 9.6/1** Leitfaden für Küster und Mesner (bei VBG);**SP 9.6/2** Sichere Kirchtürme und Glockenträger (bei VBG);**GUV-SR S2 UVV Kindertageseinrichtungen (neu)**

GUV-SI 8014 Naturnahe Spielräume;

GUV-SI 8017 Außenspielflächen und Spielplatzgeräte;

GUV-SI 8018 Giftpflanzen – Schauen statt Kauen

(GUV-Schriften bei der Unfallkasse!);

SP 2.1/ BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze;**BGI 5094** Freude am Gestalten - Leitfaden für Kirchenvorstände zum vorausschauenden u. sicheren Handeln (VBG);**Gefährdungsbeurteilung** im Mitarbeitergespräch

(von BGW oder bei EFAS, über Internet, auch zum Herunterladen auf den PC);

Betreuungskatalog zur Arbeitsmedizinischen Betreuung und Vorsorge

(Vereinbarung EKD / BAD-GmbH, über EFAS:

http://www.ekd.de/efas/images/Betreuungskatalog_2010.pdf),**Info-Map – Hausmeister**, Tipps und Checks (VBG);

Die EFAS gibt Informationsschriften zu Themen des Arbeits- und

Gesundheitsschutzes heraus, auch über Internet zum Herunterladen auf den PC

(http://www.ekd.de/efas/publikationen.html).

10. Hilfen/Material zum kostenlosen Download (kopieren Sie bitte die Zeile <http://...> und einfügen in die Internet-Adresszeile)

Arbeitsschutzregister

10.1 <http://www.ekd.de/efas/arbeitsschutzregister.html>

Publikationen der EFAS

10.2 <http://www.ekd.de/efas/publikationen.html>

Gefährdungsbeurteilungen nach §§5 und 6 ArbSchG)

10.3 <http://www.ekd.de/efas/images/Gefaehrungsbeurteilung.html>

Betriebsärztlicher Betreuungskatalog der BAD GmbH

Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen

Vorsorgekartei

10.4 <http://www.ekd.de/efas/397.html>

Unterweisung

10.5 <http://www.ekd.de/efas/unterweisung.html>

Brandschutz

10.6 <http://www.ekd.de/efas/393.html>

Erste Hilfe

10.7 <http://www.ekd.de/efas/erste-hilfe.html>

Wartung und Prüfung

10.8 <http://www.ekd.de/efas/394.html>

Einkaufen (Erste-Hilfe-Koffer, Erzieherinnenstühle, Schallschutz, u.s.w.)

10.9 <http://www.ekd.de/efas/einkaufen.html>

Gütesiegel

10.10 <http://www.ekd.de/efas/305.html>

Wer macht was? (Sicherheitsbeauftragte, Betriebsärzte,...)

10.11 <http://www.ekd.de/efas/wer-macht-was.html>

Weitere Internet-Seiten

<http://www.ekd.de/efas/test-links.html>

Bei Fragen helfen wir gern weiter

Ihre Ortskräfte für Arbeitssicherheit

Helmut Krebs, Josef Nilling und Reinhard Franke

Darmstadt, April 2012

i.A. Reinhard Franke - Koordination Arbeitssicherheit in der EKHN

Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

Telefon 06151 405 343; Mobiltelefon 015115119017

Fax 06073 / 7248615

Email reinhard.franke@ekhn-kv.de